

11

Verfassung der Gemeinde Cazis (Gemeindeverfassung)

Angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2014.

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinde

Art. 1

Die Gemeinde Cazis ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Als politische Gemeinde des Kantons Graubünden umfasst sie das ihr durch das kantonale Recht garantierte Gebiet und dessen Wohnbevölkerung.

Autonomie

Art. 2

¹Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

²Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 3

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

Aufgaben

Art. 4

¹Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt. Dabei handelt sie nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

²Sie arbeitet mit den Gemeinden, dem Regionalverband und weiteren Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts und Privaten zusammen. Sie orientiert sich dabei an der zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben.

³Die Gemeindebehörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten.

Auslagerung von Aufgaben und Regionalverbände

Art. 5

¹Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben auf öffentlich-rechtliche oder private Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder auf Private übertragen und sich an solchen beteiligen, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt.

²Die Gemeinde schliesst sich für die Erfüllung regionaler Aufgaben mit anderen Gemeinden gemäss kantonalem Recht zu einem Regionalverband zusammen. Sie kann zur zweckmässigen Erfüllung bestimmter Aufgaben auch einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft beitreten.

II. Politische Rechte

A. Allgemeines

Stimm- und Wahlrecht

a) Im Allgemeinen

Art. 6

Das Stimm- und Wahlrecht umfasst das Recht abzustimmen, zu wählen, Volksbegehren zu unterzeichnen sowie von den Stimmberechtigten unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen gewählt zu werden.

b) Schweizerbürger

Art. 7¹

Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht Schweizerbürgern zu, die das 18. Altersjahr erfüllt haben, in der Gemeinde Wohnsitz haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

c) Ausländer

Art. 8

Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht Ausländern zu, sofern sie über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und mindestens 10 Jahre in der Gemeinde wohnhaft sind sowie die übrigen Voraussetzungen des kantonalen und kommunalen Rechts erfüllen.

A. Initiative, Motion, Petition

Initiative

a) Voraussetzungen, Form

Art. 9

¹10% der Stimmberechtigten können mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallenden Geschäfts verlangen.

²Die Initiative kann entweder als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingebracht werden.

³Die Initianten haben das Initiativbegehren beim Gemeindevorstand anzumelden und innert drei Monaten seit Anmeldung mit den erforderlichen Unterschriften auf der Gemeindeganzlei einzureichen.

b) Ungültigkeit

Art. 10

¹Eine Initiative, deren Inhalt eidgenössisches oder kantonales Recht verletzt, ist ungültig und wird nicht der Gemeindeversammlung zur Abstimmung unterbreitet.

²Der Gemeindevorstand entscheidet über die Gültigkeit. Ist der Inhalt einer Initiative ganz oder teilweise ungültig, gibt er den fünf Erstunterzeichnern von seinem Entscheid unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

³Dieser Entscheid ist an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden weiterziehbar.

c) Verfahren

Art. 11

¹Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist zusammen mit einem vom Gemeindevorstand verfassten Gutachten spätestens sechs Monate nach seiner Einreichung in der Gemeindeversammlung zu behandeln.

²Der Gemeindevorstand kann jeder Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

³Im Übrigen finden die kantonalen Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

d) Rückzug

Art. 12

Ein Initiativbegehren kann vorbehältlich anders lautender Rückzugsklauseln von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden.

Motion

Art. 13

¹Der Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag von der Gemeindeversammlung als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand den Antrag zusammen mit einem Gutachten innerhalb von sechs Monaten der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

²Der Antrag ist spätestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung dem Gemeindevorstand schriftlich einzureichen.

Petition

Art. 14

¹Petitionen gemäss Bundesverfassung sind schriftlich beim Gemeindevorstand einzureichen.

²Ist die Eingabe nach Form und Inhalt nicht ordnungswidrig, so fasst der Gemeindevorstand einen Beschluss darüber, ob und gegebenenfalls wie er ihr Folge leisten will. Andernfalls nimmt er lediglich von ihrem Eingang Kenntnis.

²Der Petent beziehungsweise die Petitionäre sind über die Behandlung der Eingabe in geeigneter Form innert drei Monaten zu orientieren.

III. Gemeindeorganisation

A. Organe

Organe

Art. 15

Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urnengemeinde aus.

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Urnengemeinde;
- c) der Gemeindevorstand;
- d) der Schulrat;
- e) die Geschäftsprüfungskommission.

B. Allgemeine Bestimmungen über die Gemeindeorgane

Amtsdauer

Art. 16

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt 4 Jahre. Die Amtsdauer beginnt mit dem Kalenderjahr. In der Zwischenzeit eintretende Mitglieder vollenden die angefangene Amtsdauer.

Stimmpflicht

Art. 17

Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde sowie von eingesetzten Kommission ist unter Vorbehalt der Ausstandsvorschriften zur Abgabe der Stimme an den Sitzungen verpflichtet.

Wahlen

Art. 18

¹Die Wahl des Gemeindepräsidenten, des Gemeindevorstandes, des Schulrates und der Geschäftsprüfungskommission findet jeweils zwischen Mai – Juli statt.

²Scheiden Amtsinhaber im Laufe der Amtsperiode aus, so ist innert drei Monaten für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl mit sofortigem Amtsantritt zu treffen, sofern der Rest der Amtsperiode im Zeitpunkt des Ausscheidens 9 Monate übersteigt.

Unvereinbarkeiten

Art. 19

¹Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Ehegatten, Geschwister, Konkubinatspaare sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Behörde angehören.

²Diese Unvereinbarkeiten gelten auch zwischen den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

³Ein vollamtlicher Mitarbeiter der Gemeinde kann der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde sowie der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.

⁴Der Gemeindepräsident sowie die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Ausstandspflichten

Art. 20

¹Ein Mitglied einer in Art. 15 Abs. 2 genannten Behörde oder einer Kommission hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in den Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Unvereinbarkeitsverhältnis im Sinne von Art. 19 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

²Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde oder Kommission unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

C. Die Gemeindeversammlung

Einberufung

Art. 21

Die Gemeindeversammlung wird auf Beschluss des Gemeindevorstandes mindestens 10 Tage vorher einberufen. Dies geschieht durch zweimalige Ausschreibung der Traktanden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

Befugnisse

Art. 22

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeverfassung;
- b) Erlass und Änderung von Gemeindegesetzen;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets und die Festsetzung des Steuerfusses;
- d) Geschäfte, die im Einzelfall neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.00 verursachen;
- e) Geschäfte, die im Einzelfall neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.00 verursachen;
- f) Bewilligung von Nachtragskrediten, wenn und soweit eine Position im Budget dadurch um mehr als 10%, mindestens aber um Fr. 50'000.00 überschritten wird;
- g) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall Fr. 100'000.00 übersteigen;
- h) Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlichen Ausnützungen sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 300'000.00 übersteigt;
- i) die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte mit einer Dauer von über 30 Jahren sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;

- j) Beschlüsse über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen;
- k) Beschlüsse des Gemeindevorstandes über Grundsatzfragen;
- l) Genehmigung Stellenplan.

Variantenabstimmung

Art. 23

¹Der Gemeindevorstand kann zu einer Vorlage der Gemeindeversammlung eine Variante vorschlagen.

²Findet eine Abstimmung in der Gemeindeversammlung statt, ist neben der Hauptvorlage auch die Variante zu unterbreiten. Findet keine Abstimmung statt, so fällt die Variante dahin.

Grundsatzfragen und Konsultativabstimmung

Art. 24

Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung Abstimmungen über Grundsatzfragen unterbreiten. Er kann zur Ermittlung des politischen Willens Konsultativabstimmungen durchführen.

Beschlussfähigkeit

Art. 25

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Leitung und Protokoll

Art. 26¹

¹Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten geleitet.

²Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstands sowie der weiteren Gemeindebehörden sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

³Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindekanzlei aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.

⁴Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

Abstimmungen und Wahlen

a) Im Allgemeinen

Art. 27

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt oder dies vom Gemeindevorstand angeordnet wird. Die Bestimmungen zur Urnengemeinde bleiben vorbehalten.

b) Absolutes und relatives Mehr bei Wahlen

Art. 28

¹Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Gewählt sind von den Kandidaten mit den meisten Stimmen jene, welche mehr Stimmen erreichen als die durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilte Gesamtzahl aller gültigen Kandidatenstimmen.

²Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

c) Abstimmungen

Art. 29

¹Eine Vorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Hälfte der nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen verbleibenden gültigen Stimmen übersteigt.

²Bei Sachfragen ist die Vorlage bei Stimmgleichheit abgelehnt.

Wiedererwägung

Art. 30

¹Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Urnengemeinde kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

²Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

D. Die Urnengemeinde

Befugnisse

Art. 31

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) den Gemeindepräsidenten;
- b) die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands;
- c) die Mitglieder des Schulrates;
- d) den Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission sowie deren Mitglieder;
- e) andere durch das Gesetz oder das übergeordnete Recht vorgesehene Behörden.

E. Der Gemeindevorstand

Zusammensetzung

Art. 32

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Der Gemeindevorstand wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten. Diesem Mitglied obliegt die Stellvertretung des Gemeindepräsidenten.

Stellung

Art. 33

¹Die Mitglieder des Gemeindevorstandes beraten und stimmen ohne Instruktion.

²Sie müssen unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses ihre Interessensbindungen offen legen.

Sitzungen

Art. 34

¹Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

²Auf Verlangen von zwei Mitgliedern hat der Gemeindepräsident eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Beschlussfähigkeit

Art. 35

¹Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

²Für alle Entscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Gemeindepräsident, bei Wahlen das Los.

Befugnisse im Allgemeinen

Art. 36

¹Der Gemeindevorstand ist die oberste vollziehende Behörde der Gemeinde.

²Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch die Gemeindeverfassung oder sonstige Gemeindeerlasse einem anderen Organ übertragen sind.

³Er vertritt die Gemeinde gegen aussen und vor Gericht.

⁴Der Gemeindepräsident, der Gemeindevizepräsident und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer oder dessen Stellvertretung besitzen Kollektivunterschrift zu zweien.¹

⁵Gegen Verfügungen kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Der Weiterzug richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Befugnisse im Besonderen

Art. 37

¹Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Befugnisse:

- a) der Vollzug des Rechtes des Bundes, des Kantons und der Gemeinde sowie die Beschlüsse der Gemeindeorgane;
- b) Erlass und Änderungen von Verordnungen;¹

- c) Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten;¹
- d) (...) ¹
- e) Vorbereitung aller Geschäfte zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urnengemeinde;
- f) die Verwaltung des Gemeindevermögens;
- g) die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
- h) Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes fallen;
- i) die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz in Verwaltungsstrafsachen;
- j) die Führung von Prozessen, der Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen;
- k) der Entscheid über den Erlass von Steuern, Abgaben und Gebühren;
- l) die Genehmigung von Bauprojekten und die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen;
- m) die Erledigung von Kompetenzkonflikten zwischen Gemeindeorganen;
- n) die Ergreifung des Referendums gegen Beschlüsse von Gemeindeverbänden und Regionalverbänden, wenn dieses Recht der Gemeinde zusteht;
- o) Initiativ- und Referendumsrecht gemäss kantonalem Recht;
- p) die Wahl der Schulleitung zusammen mit dem Schulrat;
- q) die Wahl des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin sowie die Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Stellvertreters;¹
- r) Einsetzung von Fachkommissionen zur Vorbereitung besonderer Geschäfte;
- s) Beschluss über Grundsatzfragen, welche er der Gemeindeversammlung unterbreiten will.

²Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung – namentlich einfache Bewilligungen und Ausgabenbeschlüsse im Rahmen des Budgets – kann der Gemeindevorstand in der Organisationsverordnung der Verwaltung zur selbständigen Erledigung überlassen.

³Werden Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen, kann gegen entsprechende Entscheide innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Der Weiterzug richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Finanzkompetenz

Art. 38

Der Gemeindevorstand entscheidet über:

- a) Geschäfte, die im Einzelfall neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 200'000.00 verursachen und nicht in die Finanzkompetenz des Gemeindepräsidenten fallen;

- b) Geschäfte, die im Einzelfall neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 30'000.00 verursachen und nicht in die Finanzkompetenz des Gemeindepräsidenten fallen;
- c) Bewilligung von Nachtragskrediten, wenn und soweit eine Position im Budget dadurch um weniger als 10% und weniger als Fr. 50'000.00 überschritten wird;
- d) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall nicht Fr. 100'000.00 übersteigen;
- e) Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlichen Ausnutzungen sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 300'000.00 nicht übersteigt.

Departemente

Art. 39

¹Die Verwaltungsaufgaben werden auf fünf Departemente verteilt, denen je ein Mitglied des Gemeindevorstandes als Departementvorsteher vorsitzt. Die Zuteilung der Departemente erfolgt durch den Gemeindevorstand.

²Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben die in ihr Departement fallenden Geschäfte und Aufgaben zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand darüber Bericht zu erstatten.

Gemeindepräsidium

Im Allgemeinen

Art. 40¹

¹Der Gemeindepräsident leitet die Geschäfte des Gemeindevorstandes und die Gemeindeversammlung.

²(...)

Notrecht

Art. 41

In dringenden Fällen kann der Gemeindepräsident im Interesse der Gemeinde alle notwendigen vorsorglichen Massnahmen treffen. Er hat darüber dem Gemeindevorstand sofort Bericht zu erstatten. Der Gemeindevorstand entscheidet sodann im Rahmen seiner Befugnisse.

Finanzkompetenz

Art. 42

Der Gemeindepräsident entscheidet über Geschäfte, die im Einzelfall neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 5'000.00 sowie Geschäfte, die im Einzelfall neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 1'000.00 verursachen.

F. Der Schulrat

Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Art. 43

¹Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Der zuständige Departementsvorsteher des Gemeindevorstands präsidiert den Schulrat von Amtes wegen.

²Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 44

¹Der Schulrat leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb und die Kindergärten nach den Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde. Ihm obliegt insbesondere:

- a) Antrag an den Gemeindevorstand für die Erhöhung des Stellenplans;
- b) Wahl der Schulleitung zusammen mit dem Gemeindevorstand;
- c) die personelle Besetzung, Entlassung und Aufhebung von Lehrer- und Kindergärtnerinnenstellen;
- d) Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes;
- e) Wahl von Kommissionen, die sich mit schulinternen Fragen befassen;
- f) Vorbereitung des eigenen Budgets zu Händen des Gemeindevorstands;
- g) Verwaltung des Schul- und Lehrmittelmaterials;
- h) Zuteilung der Schüler auf die Schulstandorte.

²Vorbehalten bleiben besondere Regelungen in Schulverbänden sowie in Verträgen mit anderen Gemeinden.

Finanzkompetenz

Art. 45

Dem Schulrat steht ausserhalb des Budgets im Sinne eines freien Kredites ein Betrag von Fr. 10'000.00 zur Verfügung.

G. Die Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Art. 46

¹Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

²Die Geschäftsprüfungskommission regelt ihre Tätigkeit in einem Organisationsreglement.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 47

¹Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Tätigkeit der Verwaltung und der Behörden, die Führung der verschiedenen Kassen, Fonds und Stiftungen sowie das gesamte Finanz- und Rechnungswesen. Sie wacht darüber, dass Budget und Finanzkompetenzen aller Organe eingehalten werden.

²Sie hat im Laufe des Jahres die erforderlichen Kontrollen vorzunehmen. Sie kann Protokolle, Bücher und Belege einsehen und in begründeten Fällen für Expertisen

Fachleute beiziehen. Zudem kann sie zur buchhalterischen Überprüfung Sachverständige beiziehen.

Berichterstattung

Art. 48

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet jährlich nach Abschluss der Gemeindefachrechnung schriftlich Bericht an die Gemeindeversammlung über die von ihr vorgenommenen Geschäfts- und Rechnungsprüfung. Sie stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

IV. Gemeindeverwaltung¹

Gemeindeverwaltung¹

Art. 49¹

Die Gemeindeverwaltung ist administrativ der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie ist für Antragstellung, Bearbeitung, Vollzug und Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstands zuständig.

Geschäftsführerin / Geschäftsführer¹

Art. 50¹

¹Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer leitet die Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt das Gemeindepersonal und hat die Personalverantwortung.

²Sie oder er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstands und hat in diesen beratende Stimme.

Alters- und Pflegeheim St. Martin¹

Art. 51a¹

Das Alters- und Pflegeheim St. Martin ist eine unselbständige rechtliche Anstalt der Gemeinde.

Gemeindeangestellte

Art. 51

Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

V. Finanzen, Steuern und Abgaben

Finanzhaushaltungsgrundsätze

Art. 52

¹Die öffentlichen Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und wirksam einzusetzen.

²Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

Grundsätze der Rechnungsführung

Art. 53

¹Die Jahresrechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Finanzhaushalte zu führen.

²Die an bestimmte Zwecke gebundenen Mittel (Fonds, Stiftungen und Spezialfinanzierungen) sollen ausgeschieden und ihrer Zweckbestimmung gemäss verwaltet werden.

Zusammensetzung des Vermögens

Art. 54

Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:

- a) den Sachen im Gemeingebrauch;
- b) dem Verwaltungsvermögen;
- c) dem Nutzungsvermögen;
- d) dem Finanzvermögen.

Steuern und Abgaben

Art. 55

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie aus Vermögenserträgen.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Revision

Art. 56

Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Weitergeltung bisherigen Rechts

Art. 57

¹Erlasse, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren beschlossen worden sind, bleiben in Kraft.

²Die Änderung dieser Erlasse richtet sich nach dieser Verfassung.

Inkrafttreten

Art. 58

¹Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 01.01.2015 in Kraft.

²Die Teilrevision der Gemeindeverfassung wurde von der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025. Sie tritt per 1. August 2025 in Kraft.

³Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

Cazis, 16. Juni 2025

P. Heiner

Dr. Pascale Steiner
Gemeindepräsidentin



Gian-Andrea Haltiner
Gemeindeschreiber

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom *12.8.25* Nr. *563/2025*

Namens der Regierung

Der Präsident:

M. Caduff

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Daniel Spadin



¹ Änderung angenommen an der Gemeindeversammlung am 16. Juni 2025.